

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Schwarzenburgerstrasse 11, 3007 Bern

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen	2
Kernenergiegesetz	3
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	4
Gebäude	4
Mobilität.....	6
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen	7
Erneuerbare Energien	8
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	9
Einspeisevergütungssystem	10
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	11
Netzzuschlag	12
Fossile Kraftwerke	12
Netze	13

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) begrüsst die energieträgerübergreifende Gesamtschau des Bundesrates.

Der vom Bundesrat angestrebte Ausstieg aus der Kernenergie wird grundlegende Veränderungen der schweizerischen Energiepolitik bedingen. Einerseits muss der Stromverbrauch massiv gesenkt werden durch haushälterischem Umgang und der Steigerung der Effizienz bei allen Stromanwendungen und andererseits müssen die Möglichkeiten der Stromerzeugung aus alternativen Energiequellen so vollumfänglich wie möglich ausgenützt werden.

Die SL setzt sich grundsätzlich für die Realisierung von Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ein. Sie verlangt jedoch, dass die verfassungsmässig garantierten Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes bei der Beurteilung der Projekte gleichgewichtig berücksichtigt werden, wie diejenigen der Stromerzeugung.

Aus Sicht der SL gilt es folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Stromverbrauch durch konsequente Effizienzpolitik stabilisieren oder sogar senken;
- Fokus auf den verstärkten Ausbau der Photovoltaik und nicht auf die bereits sehr stark genutzte Wasserkraft oder den Zubau von Windkraftanlagen richten;
- Eine einseitige Nutzplanung ist abzulehnen und ein unkoordinierter und konfliktbeladender Ausbau der erneuerbaren Energien ist zu vermeiden.

In Ergänzung zur nachstehenden Fragenbeantwortung moniert die SL noch die folgenden Anliegen, welche in den gestellten Fragen nicht thematisiert sind:

- Forderung nach vermehrten Bundeskompetenzen bei der Festsetzung von energetischen Mindeststandards an Gebäude koordiniert mit den steuerlichen Anreizen bei energieverbrauchsrelevanten Investitionen;
- Der Bundesrat sollte zwingend energetische und ökologische Mindestanforderungen erlassen (nicht nur "allfällige Mindestanforderungen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a). Diese Bestimmungen sollen dazu dienen, Anlagen vom Vergütungssystem auszuschliessen, bei denen die produzierte Energiemenge in einem schlechten Verhältnis steht zu den ökologischen Auswirkungen (z.B. bei Kleinwasserkraftwerken in landschaftlich wertvollen Gebieten oder Windkraftanlagen an Standorten mit schlechter Windhöffigkeit etc).

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL hält grundsätzlich ein etappiertes Vorgehen für klug. Sie ist jedoch nicht einverstanden mit der Prioritätensetzung in der präsentierten Vorlage. Die Lenkungsabgabe auf Strom und Treibstoff sollte bereits in der ersten Etappe eingeführt werden, damit diese in der 2. Etappe nach 2020 in eine ökologische Steuerreform überführt werden kann.

Im Weiteren fordert die SL eine Priorisierung der Potenziale. Unseres Erachtens sollten die Potenziale in der Reihenfolge ausgeschöpft werden, in der Projekte mit dem besten Verhältnis von hohem Stromertrag und kleinen ökologischen Auswirkungen zuerst, und jene mit dem schlechtesten Verhältnis zuletzt realisiert werden. Damit ist die Erwartung verbunden, dass auf die Projekte mit relativ schlechtem Verhältnis dereinst verzichtet werden kann, wenn andere Entwicklungen beim Stromsparen oder bei anderen Formen der Stromproduktion (z.B. Geothermie) eine volle Ausschöpfung des erwarteten Wasser- und Windkraftpotenzials unnötig machen. Der Gedanke der Priorisierung kommt in der Vorlage zu wenig zur Geltung.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Ein Ausstieg ohne Massnahmenpaket wäre unehrlich. Umgekehrt ist ein Massnahmenpaket ohne geregelten Ausstieg ebenfalls unehrlich und verschlechtert die Planbarkeit.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL unterstützt das Verbot von neuen Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist es richtig, dass im Energiegesetz Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie Verbrauchsziele festgelegt werden. Hingegen hält es die SL für falsch, die Ziele auf die inländische Produktion zu beschränken und die Sicherung der Stromversorgung durch langfristige Lieferverträge mit dem Ausland ausser Betracht zu lassen. Die erneuerbaren Energien sollen nicht nur die Kernenergie ersetzen, sondern auch den sukzessiven Wegfall an ausländischen Strombezugsrechten kompensieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb der gesamte Zubau im Inland erfolgen muss und weshalb der Teil, welcher den wegfallenden ausländischen Bezugsrechten entspricht, nicht durch schweizerische Investitionen in Windkraft- oder Solaranlagen an besser geeigneten Standorten im Ausland abgedeckt werden kann.

Bei den Verbrauchszielen sollten nur die Ziele für die Sektoren Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen, Bahnen und übriger Verkehr im Gesetz festgelegt werden, diese jedoch ambitionierter und klarer formuliert ("sollen" statt "anzustreben"). Beim Ziel für den Sektor Industrie sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, inländischer Stromverbrauch, Stromimport und Importe von Grauer Energie als Gesamtes zu optimieren.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Weil das grösste Energiesparpotenzial im Gebäudesektor liegt, muss der Fokus weiterhin auf dem Gebäudeprogramm liegen und dieses aufgestockt werden. Zusammen mit den anderen Umweltorganisationen fordert die SL die Beibehaltung der zeitlichen Befristung des Gebäudeprogramms bis zum Jahr 2020. In 2020 soll die CO₂- resp. Gesamtenergie-Abgabe so

hoch sein, dass sie einen ausreichenden Anreiz für eine hohe Sanierungsrate und -effizienz setzt.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Variante 2 mit einem Abgabesatz von 90 Franken je Tonne CO₂ (statt 60 Franken wie bei Variante 1) und einem Deckel von 450 Millionen Franken pro Jahr für Gebäudesanierungen (statt 300 Millionen Franken) ist vorzuziehen. Eine Verschiebung der Verantwortung auf die Kantone lehnt die SL ab.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL erachtet es für sinnvoll, die Steuerabzüge neu an energetische Mindeststandards zu koppeln. Jedoch ist in der Vorlage das Problem nicht gelöst, wie steuerliche Mindeststandards mit den Gebäudestandards, welche von den Kantonen festgelegt werden, gekoppelt werden. Die SL empfiehlt eine Erweiterung der Bundeskompetenzen hinsichtlich Festsetzung von energetischen Gebäudestandards, bzw. die Übernahme der MuKEn in die Bundesgesetzgebung. Gleichzeitig sollte nicht das EFD für die Festsetzung dieser Standards federführend sein sondern das UVEK.

Zu den Mindeststandards müssten nach Auffassung der SL auch die folgenden Punkte gehören:

- verpflichtende Mindeststandards bezüglich Endenergiebedarf und Heizwärmebedarf;
- Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;

- obligatorischer Gebäude-Energieausweis;
- verbrauchsabhängige Wärmekosten- und Warmwasserabrechnung für Liegenschaften mit mehr als drei Bezügern, sowohl für Altbauten als für Neubauten (bei Altbauten hat das Benützerverhalten einen noch grösseren Einfluss auf den Energieverbrauch als bei Neubauten).

Die Verteilung der Steuerabzüge auf drei Jahre hält die SL für richtig.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?
CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürwortet die SL eine Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen. In der Revision des CO₂-Gesetzes fehlt jedoch die Einführung einer CO₂-Abgabe auf Treibstoffe. Als reine Lenkungsabgabe konzipiert, würde diese Abgabe einen ökonomischen Anreiz für ein sparsameres Mobilitätsverhalten schaffen, was wiederum von grossem raumplanerischen Nutzen wäre.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Betroffen von derartigen Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten sind vor allem deren Strombezüger aus dem Sektor Industrie. Diesen sollte jedoch die Möglichkeit gegeben werden, inländischen Stromverbrauch, Stromimport und Importe von Grauer Energie als Gesamtes zu optimieren. Diese Möglichkeit fehlt im Gesetzesentwurf (vgl. Antwort auf Frage 5).

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL begrüsst das vorgeschlagene bottom-up Vorgehen mit den von den Kantonen bezeichneten Nutz- und Schutzgebieten unter Koordination des Bundes und die Zusammenführung in den Ausbaupotenzialplan. Die SL verlangt jedoch folgende Änderungen der Vorlage:

- Die Planung der Kantone darf nicht nur Nutzgebiete bezeichnen sondern muss obligatorisch auch Schutzgebiete bezeichnen (nicht nur Kann-Vorschrift im zweiten Satz von Art 11 Abs. 1 EnG)
- Die Berücksichtigung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben bezüglich Raumplanung, Natur- und Heimatschutz muss stärker sein. Der Satz in Art 11 Abs. 2 EnG "Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist Rechnung zu tragen", ist zu schwammig.
- Der Begriff Potenzial ist sauber zu umschreiben. Der Potenzialplan darf nur das „erwartete Potenzial“ als denjenigen Teil des technischen Potenzials, der sowohl unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten realisierbar ist, umfassen.
- Die Potenzialplanung muss eine Priorisierung einschliessen. Nach Meinung der SL sollten die Potenziale in der Reihenfolge ausgeschöpft werden, in der Projekte mit dem besten Verhältnis von hohem Stromertrag und kleinen ökologischen Auswirkungen zuerst, und jene mit dem schlechtesten Verhältnis zuletzt realisiert werden. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass auf die Projekte mit relativ schlechtem Verhältnis dereinst verzichtet werden kann, wenn andere Entwicklungen beim Stromsparen oder bei anderen Formen der Stromproduktion (z.B. Geothermie) eine volle Ausschöpfung des erwarteten Wasser- und Windkraftpotenzials unnötig machen.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie unter Ziff. 15 vermerkt, darf es keine Nutzplanung ohne gleichzeitiger Schutzplanung geben. Im vorgeschlagenen Art. 13 EnG fehlt die Schutzplanung, ohne die keine Nutzplanung stattfinden sollte. Ausserdem fehlt der explizite Hinweis auf die obligatorische Abstimmung mit den Richtplänen der Nachbarkantone. Besonders bei Gebieten für Windkraftanlagen liegen in vielen Fällen die Betroffenheitsgebiete in den Nachbarkantonen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL ist sich bewusst, dass es bei der Wasser- und Windkraftnutzung besonders schwierig ist, Nutz- und Schutzinteressen bezüglich Landschaft in Einklang zu bringen. Die SL ist der Meinung, dass sich die Schweiz auch bei einem klaren Bekenntnis zur Energiewende nicht in einem unmittelbaren Notstand befindet, der es erforderlich machen sollte, den im NHG garantierten Schutz der Landschaft aufzugeben, indem Nutzinteressen gleichrangig bewertet werden. Naturnahe Landschaften sind ein öffentliches Gut und sind für das Wohlbefinden, das Bedürfnis nach Erholung und für unsere Identität und Sinnsuche unersetzbar. Gleichzeitig sind naturnahe, unbelastete Landschaften ein zentrales Kapital des Tourismus und bilden einen wichtigen Standortfaktor für die Schweiz. Die Artikel 14 und 15 sind deshalb zu streichen.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL lehnt die Begrenzung der finanziellen Mittel für die Photovoltaikförderung ab. Die Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern weist das grösste erwartete Potenzial aller erneuerbaren Energien auf. Die Begrenzung auf eine Energiemenge von 600 GWh/Jahr für 2020 macht keinen Sinn. Die SL ist der Meinung, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel schwergewichtig für die Förderung der Photovoltaik einzusetzen sind während die Subventionierung von Wind- und Wasserkraftanlagen begrenzt werden soll.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL gibt auch für kleine Photovoltaik-Anlagen dem System der Einspeisevergütung den Vorzug. Die Einmalvergütung hat gegenüber der Einspeisevergütung den Nachteil, dass teure Anlagen (beispielsweise wegen ungünstiger Dachkonstruktionsverhältnisse) mehr und günstigere Anlagen weniger stark subventioniert werden. Dies widerspricht dem Ziel des effizienten Mitteleinsatzes: die Subvention sollte Anreize setzen, damit jene Anlagen, bei denen mit wenig Aufwand viel Strom produziert wird, in erster Priorität gebaut werden.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Siehe Antwort auf Frage 22.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Antwort auf Frage 22.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Inklusive Einspeisevergütung auch für kleine Photovoltaikanlagen.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die SL befürwortet den Einsatz von WKK-Anlagen, weil sie ein optimales Zusammenspiel der Stromerzeugung aus verschiedenen Quellen ermöglichen (Lieferung von Wärme und Strom vor allem im Winter) und weil sie keine ökologischen Nachteile haben, abgesehen von der CO₂-Problematik, welche aber lösbar ist. Dezentrale WKK-Anlagen (Blockheizkraftwerke, BHKW) sollen unter folgenden Bedingungen gefördert werden:

- Die Anlagen müssen die erzeugte Wärme voll nutzen (keine BHKW zum alleinigen Füllen von temporären Stromlücken);
- Die BHKW sollen an dezentralen Standorten in unmittelbarer Nähe zu den Wärmebezugern liegen, damit Leitungskosten und -verluste möglichst klein gehalten werden;
- Die BHKW sollen in erster Linie dazu dienen, konventionelle Erdöl- und Gasheizungen zu ersetzen;
- Die CO₂-Emissionen müssen vollständig kompensiert werden unter Anrechnung der CO₂-Verminderung infolge Ersatzes von fossil befeuerter Heizkessel.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Unter- und Obergrenze für dezentrale WKK-Anlagen werden in der Vorlage nicht

begründet. Ebenfalls wird nicht begründet, weshalb die Feuerungsleistung und nicht die Gesamtwärmeleistung oder die Jahresstromproduktion als Massstab für die Förderungswürdigkeit herangezogen wird. Beispielsweise liegen die 10 BHKW, welche von der ADEV-Genossenschaft in Liestal im Contracting betrieben werden, im Grössenbereich zwischen 0.12 MW und 2.5 MW Wärmeleistung und zwischen 26.5 MWh/a und 734 MWh/a Jahresstromproduktion. BHKW in diesen Bandbreiten sollten teilnahmeberechtigt sein.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Keine

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Intelligente Mess- und Regelsysteme sind eine Voraussetzung für die Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen. Dass der Bund die gesetzliche Grundlage schafft und das EnG auch die Kostentragung regelt, ist richtig. Weil das Smart Metering einem grossen technischen Wandel unterworfen ist, ist es richtig, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, die Mindestanforderungen zu bestimmen und späteren technologischen Entwicklungen laufend anzupassen.